

Allgemeine Geschäftsbedingungen

German Design Graduates Initiative

Betreffend Anmeldung Abschlussarbeiten für die Graduales Plattform und Teilnahme an der Auswahl für die jährliche GDG-Ausstellung

Vorwort

Die Upload-Phase wird von der *German Design Graduales Initiative* jährlich gestartet und durchg führt. Die Auswahl von einer limitierten Anzahl von Absolventenprojekten für die jährliche GDG-Ausstellung erfolgt durch eine unabhängige, ehrenamtliche, interdisziplinäre Fachjury. Die Auswahl von Projekten und Absolventen für individuelle Förderungen, erfolgt durch die Förderer selbst aus dem Projektarchiv des aktuellen Jahrgangs und auf einem Matchmaking Event vor der Ausstellungseröffnung basierend auf persönlichen Gesprächen. Die Ausschreibung zielt darauf Absolventen in einem sehr frühen Stadium ihrer professionellen Laufbahn zu fördern – direkt nach dem Abschluss. GDG zielt darauf ab, gesellschafts- und designrelevante Themen, die junge Absolventen beschäftigen, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, in On- und Offline-Formalen zu zeigen, zu diskutieren und zu fördern.

§1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse der *German Design Graduales Initiative* (im Folgenden: „Veranstalter“) gegenüber den teilnehmenden Absolvent*Innen (im Folgenden: „Teilnehmer“). Als Teilnehmer gelten die Absolventen, die eine Anmeldung zum Upload vornehmen und die Einreichung des Projektes verantworten. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur wirksam, wenn sie der Veranstalter ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.

§2 Teilnahmebedingungen

1. Pro Jahrgang können Bachelor, Master und Diplom-Absolventen von den teilnehmenden Hochschulen mit Abschlussdatum 1. Mai des Vorjahres bis 30. April des aktuellen Jahres aus dem Bereich Produkt-, und Industriedesign, sowie Interface-

studenten mit Anknüpfung an physische Objekte können ihre Abschlussarbeiten einreichen.

2. Weil Design sich entwickelt, freuen wir uns über Projekte im Bereich von klassischem Produktdesign, aber explizit auch über progressive Arbeiten im Bereich Design & Research, UX- und Service Design, Material Design, Social Design, Spekulative Design. Ein physischer Prototyp sollte vorhanden sein. Wenn die Absolventin/der Absolvent für die Ausstellung ausgewählt wird, wird dieser Prototyp im Museum ausgestellt.
3. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich Online über das Formular auf der GDG-Website. Sollte das Online-Verfahren für einen Teilnehmer eine Barriere darstellen, kann eine gesonderte Regelung mit dem Veranstalter getroffen werden.
4. In jeder Hochschule ist ein Professor*In GDG-Ansprechpartner und erhält einen Zugangscod für den Upload der Projekte. Um Zugang zum Formular zu erhalten, müssen die Absolventen den Ansprechpartner in Ihrer Hochschule kontaktieren. Von dort erhalten Sie den Zugangscod. Eine Liste mit entsprechenden Kontaktdaten ist unter [Ansprechpartner](#) einzusehen.
5. Es kann pro Teilnehmer ein Beitrag angemeldet werden. Gruppeneinreichungen sind möglich. Für jeden Beitrag muss ein eigener Bewerbungsbogen ausgefüllt werden.
6. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, alle Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten sowie das angeforderte Bild- und Textmaterial einzureichen. Alle Texte müssen in deutscher und englischer Sprache verfasst werden.
7. Nur frist- und formgerecht angemeldete Bewerbungen nehmen am Wettbewerbsverfahren teil. Es gelten die auf der GDG-Website genannten Fristen. Die Online-Bewerbung muss am Stichtag um 23:59 Uhr vollständig ausgefüllt abgesendet sein.
8. Voraussetzung zur Einreichung der Anmeldung ist die Anerkennung der [GDG-Datenschutzerklärung](#) und [AGB](#).

§3 Teilnahmegebühr und Zahlung

1. Die Anmeldung zum Upload der eigenen Projekte ist für die Teilnehmer kostenlos.

2. Teilnehmen können nur Absolventen der zugangsberechtigten, teilnehmenden Hochschulen.
3. Jede teilnehmende Hochschule entrichtet einen Unkostenbeitrag zur Durchführung der jährlichen Ausschreibung und Ausstellung.
4. Die Anmeldung und Zahlung der Hochschule erfolgt über die verantwortlichen Professor*Innen im Vorfeld des Upload-Zeitraums.

§4 Auswahlverfahren Ausstellung

1. Nach dem Ende der Anmeldefrist prüft der Veranstalter alle Anmeldungen auf Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen und auf Vollständigkeit. Sollten während des Verfahrens zusätzliche Informationen benötigt werden, wird der Veranstalter diese beim Teilnehmer anfordern. Alle zugelassenen Teilnehmer dürfen das GDG Logo ‚German Design Graduates‘ + aktuelles Jahr offiziell verwenden.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ggf. einen Beitrag in eine andere Kategorie als die vom Teilnehmer angegebene einzuordnen, wenn sich die vom Teilnehmer gewählte Zuordnung als nicht zutreffend erweist.
3. Die Mitglieder der Jury werden vom Veranstalter festgelegt und auf der GDG-Website bekanntgegeben. Die Fachjury setzt sich zusammen aus Fachleuten unterschiedlicher Designbereiche: Praxis, Präsentation, Perspektiven, Presse, Kultur.
4. Die interdisziplinäre, jährlich wechselnde, unabhängige, ehrenamtliche Fachjury wählt aus allen hochgeladenen Projekten des aktuellen Jahrgangs für die jährliche Ausstellung Projekte aus. Abhängig von der Anzahl der Einreichungen, werden pro Hochschule mindestens 3 Abschlussarbeiten ausgewählt.
5. Der Veranstalter reicht sämtliche Anmeldungen, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und vollständig sind, an die Fachjury weiter, die anhand der GDG-Kriterienmatrix Online eine Bewertung aller Einreichungen durchführt.
6. Anhand folgender Kriterien werden Projekte bewertet:
 - a) **Auswirkung:** Die Arbeit hat sozialen Nutzen, bietet eine Lösung für ein Problem, veranlasst und/oder bewirkt relevante Änderungen.
- b) **Ästhetik:** Die Arbeit sieht attraktiv und gepflegt aus; überschattet die Funktionalität nicht, zeigt ein gutes Gleichgewicht zwischen Form und Funktion.
- c) **Zusammenarbeit:** Die Arbeit stammt aus Kollaborationen, knüpft Verbindungen und hat ein Mehrwert durch Input von externen Parteien.
- d) **Produktionsmethode:** Die Arbeit wurde verantwortungsbewusst produziert, bezeugt den professionellen Einsatz von Materialien und Techniken, ist nachhaltig ausgeführt und/oder von hoher Qualität.
- e) **Innovation:** Die Arbeit hat einen innovativen Charakter, schafft andere oder zusätzliche Optionen, trägt zu Veränderungsprozessen bei. Entscheidend ist, inwieweit das Design innovativ ist und/oder einen relevanten Beitrag für die Gesellschaft oder die Welt des Designs leistet.
7. Nach der erfolgten ersten Bewertung werden die Projekte mit der höchsten Punktzahl zur weiteren Jurierung zugelassenen.
8. Die Teilnehmer, deren Beitrag durch die Fachjury nicht für die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren für die Ausstellung ausgewählt wurden, werden darüber vom Veranstalter schriftlich in Kenntnis gesetzt.
9. Die Jurysitzung erfolgt in mehreren Schritten:
 - a) Die Fachjury ermittelt in einem ersten Schritt eine begrenzte Zahl von Projekten, die für die Ausstellung in Frage kommen.
 - b) Im zweiten Schritt werden die übergreifend festzustellenden Themenkomplexe identifiziert, reflektiert und formuliert.
 - c) In einem weiteren Schritt werden die Teilnehmer der Ausstellung in Kombination mit den ermittelten übergreifenden Themenkomplexen ausgewählt. Diese Absolventen dürfen Das GDG-Logo ‚Aussteller‘ offiziell verwenden.
10. Einreichungen, an deren Entwicklung, Gestaltung oder Produktion Jurymitglieder direkt beteiligt waren, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Ausgenommen ist die Zusammenarbeit in der Hochschulausbildung.

11. Die Jurysitzung ist nicht öffentlich. Alle zur Jurysitzung eingereichten Beiträge werden nur von den Jurymitgliedern, dem Veranstalter und ggf. weiteren vom Veranstalter autorisierten Personen gesichtet.

12. Entscheidungen der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

13. Alle für die Ausstellung ausgewählten Teilnehmer*Innen werden vom Veranstalter über das Ergebnis der Jurysitzung schriftlich unterrichtet und zu gegebenem Zeitpunkt auf der *GDG*-Website, über den Newsletter sowie Social-Media-Kanäle und den Presseverteiler des Veranstalters und des Museums bekannt gegeben. Sie erhalten das Logo „German Design Graduates Aussteller 2020“ zu ihrer Verwendung. Die Aussteller werden über die weiteren Schritte gesondert informiert.

§5 Ausstellung, Transport, Einlagerung und Versicherung der ausgewählten Projekte

1. Die von der Jury ausgewählten Arbeiten werden in einer jährlichen musealen Ausstellung gezeigt. Hierfür müssen physische Prototypen vorliegen.

2. Die Prototypen müssen für den gesamten Zeitraum der Ausstellung im Museum verbleiben.

3. Es ist vorgesehen, die Ausstellung für Presse und Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Entscheidung darüber trifft der Veranstalter in Abstimmung mit dem Museum und in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten und den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

4. Für die Anlieferung und Abholung der Ausstellerprojekte, sind die Teilnehmer verantwortlich. Sie organisieren den Transport und tragen die Kosten sowohl für den Transport als auch ggf. für die Einlagerung und Versicherung.

5. Wenn möglich, übernimmt *GDG* zentral den Hin- und Rücktransport der Exponate von den jeweiligen Hochschulstandorten. Dies wird den Hochschulen und Ausstellern explizit mitgeteilt.

6. Ort und Zeitraum für Anlieferung und Abholung werden durch den Veranstalter festgelegt und dem Teilnehmer mitgeteilt.

7. Wird eine Rücksendung auf dem Postweg vereinbart, so muss der Teilnehmer eine wiederver-

wendbare Transportverpackung benutzen und eine Anleitung für die Verpackung beifügen. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Teilnehmer. Die Transportversicherung muss der Teilnehmer in diesem Fall selbst veranlassen. Die ausgestellten Arbeiten werden nach der Jurysitzung einbehalten, um sie im Rahmen der Preisverleihung zu zeigen.

8. Alle Prototypen reisen auf Gefahr des Teilnehmers. Der Veranstalter bietet keine Versicherung der Beiträge an. Wird vom Teilnehmer eine Versicherung gewünscht, so muss er diese selbst abschließen.

9. Die Exponate müssen in einer ausstellungsfähigen, präsentablen Form angeliefert werden (z. B. fertig montiert). Bei Produkten, die in Einzelteilen angeliefert werden, muss die Montage vor Ort durch den Teilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Gleiches gilt für die Demontage bei Abholung. Bei besonders großen und sperrigen Gütern ist eine gesonderte Absprache zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer zu treffen. Ist das nicht möglich, muss eine genaue Anleitung erfolgen. Dies muss individuell mit dem Veranstalter vereinbart werden und darf nur einen maßvollen Aufwand erzeugen. Für etwaige Schäden, die beim Auf- oder Abbau erfolgen, kann der Veranstalter nicht aufkommen.

10. Videobeiträge, die auf der Ausstellung gezeigt werden sollen, werden dem Veranstalter als Daten in einer von ihm festgelegten Form zur Verfügung gestellt.

§6 Matchmaking, Awards & Supports

1. Auf einem Matchmaking Event vor der Ausstellungseröffnung wählen Botschafter aus unterschiedlichen Bereichen herausragende Arbeiten für selbst initiierte individuelle Awards & Supports aus. Das kann zum Beispiel eine Green Card für die Präsentation der Arbeit auf einer Messe oder auch ein Coaching bei einem bekannten Designer sein. Ein vollständiger Überblick für den aktuellen Jahrgang ist auf der *GDG*-Website einzusehen.

2. Um für einen Award oder Support ausgewählt zu werden ist eine persönliche Teilnahme am Matchmaking Event zwingend notwendig. Die Botschafter möchten die Absolventen persönlich kennenlernen und ins Gespräch kommen.

3. Die von den Botschaftern ausgewählten Absolvent*Innen werden öffentlich in der am Eröffnungstag stattfindenden Preisverleihung bekanntgegeben und gewürdigt. Sie erhalten eine Urkunde und dürfen das Logo ‚German Design Graduates + Jahrgang + Award/Support‘ offiziell nutzen.

4. Die Durchführung der Supports erfolgt individuell und nach persönlicher Absprache zwischen Förderer und Förderperson.

5. Die *GDG*-Initiative begleitet diese Förderungen, übernimmt aber keine Garantie oder Gewährleistung.

6. Die Preisträgerin/der Preisträger des *GDG*-Kulturpreises erhält ein Preisgeld von 2500 EURO. Dies wird durch den Projektträger ausgezahlt.

7. Der Preisträger/die Preisträgerin des Social Design Preises erhält ein Preisgeld von 500 Euro von der Hans Sauer Stiftung. Die Abwicklung erfolgt über die Hans Sauer Stiftung direkt.

§7 Haftung

1. Für die Dauer der Ausstellung erfolgt die Versicherung der Exponate über eine Exportversicherung mit dem ausstellenden Museum direkt.

2. Der Veranstalter haftet für Beschädigung oder Verlust eines Exponats nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Dem Teilnehmer wird der Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung empfohlen, um sich gegen etwaige Beschädigung, Verlust oder Diebstahl beim Transport abzusichern.

4. Der Veranstalter haftet nicht, wenn Rechte Dritter durch den Teilnehmer oder sein Exponat verletzt werden und übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die eingereichten Beiträge keine Rechte Dritter verletzt werden.

§8 Schutzrechte

1. Der Teilnehmer räumt dem Veranstalter für alle im Anmeldeverfahren zur Verfügung gestellten Daten und Angaben zum Teilnehmer und zur Abschlussarbeit (Bilder, Texte, Nachweise, Zertifikate, etc.) das unentgeltliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungs-

recht ein. Dies gilt für alle Nutzungsarten, die in Zusammenhang mit der *GDG*-Ausschreibung stehen: zur Veröffentlichung im Internet, im Newsletter, auf Social Media Kanälen, in Druckwerken, auf Datenträgern etc. sowie in der auf *GDG* und die Ausschreibung bezogenen Werbung.

2. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Angaben und Materialien auf Anfrage der Presse und vergleichbaren Organen zur Verfügung zu stellen, zum Zweck der Berichterstattung über German Design Graduates und die Arbeiten.

§9 Ausschluss vom Anmeldeverfahren | Aberkennung des Preises

Alle durch den Teilnehmer gemachten Angaben müssen der Wahrheit entsprechen. Der Veranstalter kann Teilnehmer, die nachweislich falsche Angaben zu ihrem Projekt oder ihrer Person gemacht haben, vom Anmeldeverfahren ausschließen. Bei Verdacht auf falsche Angaben kann der Veranstalter vom Teilnehmer einen Nachweis einfordern, der diesen entlastet. Wird ein Projekt prämiert und werden falsche Angaben erst nach der Preisverleihung bekannt, so kann der Veranstalter den Preis aberkennen und dies öffentlich bekannt geben.

§10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet ausschließlich Anwendung.

2. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Die unwirksame Bedingung wird in diesem Fall durch eine wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck des wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.